

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltung

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für diesen Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Sie gelten auch für alle in Zukunft zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht, soweit die Parteien im Einzelfall eine hiervon abweichende Regelung getroffen haben.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftragnehmer diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Eigentumsvorbehalt

Vom Auftragnehmer gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung Eigentum des Auftragnehmers, soweit kein Eigentumsübergang an den Auftraggeber aus gesetzlichen Gründen stattfindet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Eigentum an gelieferten Gegenständen zu verschaffen und eine Abschlagszahlung für die Lieferung der übereigneten Gegenstände zu verlangen.

4. Gewährleistung

Ist eine vom Auftragnehmer erbrachte Leistung mangelhaft, kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen. Wird der Mangel durch die Nacherfüllung des Auftragnehmers nicht beseitigt, kann der Auftraggeber die Vergütung des Auftragnehmers mindern.

Weitere Gewährleistungsrechte stehen dem Auftraggeber vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung zur Haftung nicht zu.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, es sei denn, Gegenstand des Vertrages ist ein Bauwerk oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.

Ein offensichtlicher Mangel kann nur innerhalb von zwei Wochen ab Beginn der Gewährleistungsfrist gerügt werden. Offensichtlich ist ein Mangel, der einem nicht fachkundigen Auftraggeber ohne nähere Untersuchung der erbrachten Leistungen auffällt.

Die Anzeige eines Mangels ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

5. Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers für einen Schaden, der nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht, ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf eine lediglich fahrlässige Verletzung einer Pflicht des Auftragnehmers zurückzuführen ist und die verletzte Pflicht nicht zu den wesentlichen Vertragspflichten des Auftragnehmers zählt.

6. Rechnungen und Zahlungen

Rechnungen können nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang beim Auftraggeber nicht mehr beanstandet werden. Eine Beanstandung hat schriftlich zu erfolgen.

Jede Rechnung ist sofort nach Zugang beim Auftraggeber ohne Abzug zu bezahlen.

Die Forderung des Auftragnehmers nach einer Abschlagszahlung setzt nicht voraus, dass die Leistungen des Auftragnehmers, für die die Abschlagszahlung verlangt wird, durch eine Aufstellung nachgewiesen werden, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglicht.

7. Kündigung

Eine Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

8. Aufrechnung

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Forderung gegen den Auftragnehmer unbestritten ist, das Bestehen dieser Forderung in einem Rechtsstreit festgestellt wurde oder ein solcher Rechtsstreit entscheidungsreif ist.

9. Weitere Bestimmungen

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für eventuelle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder mit ihm in Zusammenhang stehen, ist das Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk der Auftragnehmer seinen Sitz hat. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur gegenüber kaufmännischen Auftraggebern.

Mündliche Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle

der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, im Falle von Lücken diejenige Bestimmung, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck des Vertrages einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vernünftiger Weise vereinbart worden wäre, hätte man diese Angelegenheit von vornherein bedacht.

Techn. Geschäftsbedingungen (TGB)

1. Allgemein

Schutzfolien sind spätestens drei Monate nach Montage zu entfernen.

Die Installation der Leitungen sowie der Einbau und Anschluss der Schalter und Steckerkupplungen muss gemäß VDE durch einen örtlich zugelassenen Elektroinstallateur erfolgen.

Stemm- und Bohrarbeiten in Beton sind in unserem Angebot bzw. Leistungsverzeichnis nicht enthalten und müssen daher bauseitig erbracht werden.

Für die Montage setzen wir voraus, dass die Fenster entsprechend vorbereitet sind und evtl. erforderliche Mauer-, Putz- und Stemmarbeiten sowie die Gestellung erforderlicher Gerüste (über 2,5 m Arbeitshöhe) bauseitig erfolgen. Die Gerüste müssen den Vorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft entsprechend und für die Sonnenschutz-Montage geeignet sein. Evtl. Umrüstungen haben bauseitig zu erfolgen. Eine Gerüststellung mit fahrbarem Gerüst unsererseits (max. 6 m Arbeitshöhe) erfolgt nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart oder in unserem Angebot vermerkt ist.

Im Reklamations- bzw. Schadensfall müssen die Sonnenschutzanlagen (Jalousien, Rollläden, Minirolläden etc.) frei zugänglich sein, wir übernehmen keine Kosten für Vorarbeiten (Glasausbau etc.) bzw. Nacharbeiten.

Bei Mietwohnungen und Gemeinschaftseigentum hat der Auftraggeber selbst Sorge zu tragen, ob ein Anbringen der in Auftrag gegebenen Sonnenschutzprodukte erlaubt ist und evtl. Genehmigungen eigenverantwortlich zu erbringen.

2. Rollläden/Vorbaurolläden

Der Rollladenkastendeckel wird nur seitlich zum Mauerwerk dauerelastisch verfugt.

Lt. DIN-Vorschrift ist der Rollladenkastendeckel der Abschluss, der für Einbau, Wartung und Prüfung erforderlichen Öffnung des Rollladenkastens.

Dieser darf weder verspachtelt noch übertapeziert werden.

Bei Elektroanlagen ist unbedingt darauf zu achten, dass kein Gegenstand den Rollläden im Bereich der U-Schienen behindert.

Bei Rollläden mit E-Antrieb ist darauf zu achten, dass witterungsbedingt ein Anfrieren in der Führungsschiene sowie des Endstabes auf der äußeren Fensterbank entstehen kann. Deshalb ist eine Beschädigung des Rollladens beim Bedienen nicht ausgeschlossen. Eine derartige Situation liegt nicht im Rahmen der Gewährleistung und stellt keinen Werkmangel dar. Dies entfällt bei elektronisch gesteuerten Motoren.

Wenn der Anschluss des E-Motors im Rollladenkasten erfolgt, muss dieser zeitgleich durch den Elektriker mit der Montage der Rollläden erfolgen, andernfalls sind wir gezwungen, eine zweite Anfahrt für die Schließung der Rollladendeckel bzw. Montage Abrollleiste in Rechnung zu stellen.

Motorkabel werden bis max. 5m in ein bauseitig vorhandenes Leerrohr zur Schalterdose eingezogen. Rollladenmotore werden generell ohne Steckverbindung geliefert.

Die angegebenen Maße haben wir (wenn nicht anders angegeben) als Rohbaumaß angenommen, d.h. Breite jeweils Öffnungslichte, Höhe bis Unterkante Kasten. Eine Preiskorrektur beim Aufmaß zum Fenstermaß erfolgt nicht.

Bei starkem Wind sind Rollläden stets geschlossen oder ganz offen zu halten. Bei halb geöffneten Behängen, besteht die Gefahr, dass der Wind zwischen Fenster und Behang bläst und den Behang aus den Führungsschienen drückt.

Rollläden dürfen bei starker Sonneneinstrahlung nicht ganz geschlossen werden. Um eine Belüftung zwischen Fenster und Behang zu erreichen, sind zumindest die Schlitzte zu öffnen. Sollte dies nicht beachtet werden, kann ein bleibendes Ausbauchen des Behanges stattfinden.

Die Bewegung des Behanges muss frei und ungehindert erfolgen können. Es ist darauf zu achten, dass keine störenden Gegenstände den Lauf der Rollläden behindert.

Die Gewährleistungsdauer ist gem. VOB geregelt und beträgt 4 Jahre. Ausgenommen hiervon sind Elektro- und Verschleißteile wie Motor, Schalter, Gurte, Gurtführungen, Gurtzuggetriebe, Kurbelgetriebe und, Knickkurbel, auf die generell nur 2 Jahre Gewährleistung besteht.

3. Außenjalousien/Raffstore

Die angegebenen Maße haben wir als Fertigmaß angenommen, d.h. Breite jeweils Hinterkante Führungsschiene, Höhe bis Oberkante Paket.

Die Motoren besitzen einen Hirschmann-Stecker und eine Kabelpeitsche von ca. 500 mm. Die Hirschmann-Kupplung wird von uns, für den bauseitigen Anschluss an ein bereits bauseitig vorhandenes Ölflexkabel 4x0,7², mitgeliefert. Wenn die Hirschmann-Kupplung bei der Montage der Raffstoren bereits bauseitig montiert ist, wird der Stecker durch uns verbunden und das Kabel verstaut. Falls die Hirschmann-Kupplung noch nicht angebracht ist, hat der Nachfolgehändler die Steckverbindung herzustellen und das Kabel so zu verstauen, dass keine Beeinträchtigung des freien Behanglaufes besteht.

Bei Außenjalousien/Raffstores mit E-Antrieb ist darauf zu achten, dass witterungsbedingt ein Anfrieren in der Führungsschiene sowie der Endleiste auf der äußeren Fensterbank entstehen kann. Weiter ist darauf zu achten, dass die Lamellen beim Hochfahren Schneefrei sind, da hierdurch ein höheres Paket aufgebaut wird und eine Beschädigung an Zugbändern und Lamellen entstehen kann. Deshalb ist eine Beschädigung der Außenjalousien/Raffstores dadurch beim Bedienen nicht ausgeschlossen. Eine derartige Situation liegt nicht im Rahmen der Gewährleistung und stellt keinen Werkmangel dar.

Die Bewegung des Behanges muss frei und ungehindert erfolgen können. Es ist darauf zu achten, dass keine störenden Gegenstände den freien Lauf behindern.

Die Gewährleistungsdauer ist gem. VOB geregelt und beträgt 4 Jahre. Ausgenommen hiervon sind Elektro- und Verschleißteile wie Motor, Schalter, Aufzugsbänder, Leiterbänder, Seilführung f. Windsicherung, Wellenlager mit Lagerböck, Kurbelgetriebe und Knickkurbel, auf die generell nur 2 Jahre Gewährleistung besteht.

4. Markisen

Bei Wintergartenmarkisen ist eine evtl. Gerüststellung bauseitig zu erbringen.

Es ist darauf zu achten, dass Markisen reine Sonnenschutzanlagen sind und nicht als Regen- und Wetterschutz genutzt werden dürfen.

Um Schimmel- und Stockflecken zu vermeiden, ist es zwingend erforderlich, nachdem der Stoff von Regen durchnässt ist, bei nächster trockener Witterung die Markise auszufahren und den Stoff trocknen zu lassen.

Markisen sind zwar bedingt für aufkommenden Wind getestet, es besteht jedoch keine Gewährleistung für Schäden durch Wind und Sturm.

Die Gewährleistungsdauer ist gem. VOB geregelt und beträgt 4 Jahre. Ausgenommen hiervon sind Elektro- und Verschleißteile wie Motor, Schalter, Zugbänder, Kurbelgetriebe und Knickkurbel, auf die generell nur 2 Jahre Gewährleistung besteht.

5. Innenjalousien/Rollos/Vertikaljalousien/Plisseestores

Bei der Montage müssen die Fenster von innen frei zugänglich sein und die Fensterbänke müssen freigeräumt sein.

In Mietwohnungen und Gemeinschaftseigentum hat der Auftraggeber selbst dafür Sorge zu tragen, ob eine Befestigung am Fenster mittels direkter Verschraubung vorgenommen werden darf.

Die Bewegung des Behanges muss frei und ungehindert erfolgen können. Es ist darauf zu achten, dass keine störenden Gegenstände den freien Lauf behindern.

Die Gewährleistungsdauer ist gem. VOB geregelt und beträgt 4 Jahre. Ausgenommen hiervon sind Elektro- und Verschleißteile wie Motor, Schalter, Zugbänder, Zugschnüre, Leiterbänder, Perlketten, Seilführungen, Umlenkrollen, Kurbelgetriebe und Knickkurbel, auf die generell nur 2 Jahre Gewährleistung besteht.

6. Rollladen- und Sonnenschutzsteuerungsanlagen

Steuerungsanlagen werden generell nur geliefert. Die Montage und der Anschluss mit Verdrahtung hat stets gemäß VDE durch einen örtlich zugelassenen Elektroinstallateur erfolgen.

Funksteuerungen werden durch unsere Monteure eingelernt und Codiert. Die Montage der Steuerungskomponenten erfolgt ebenfalls durch uns. Der Anschluss ans Netz (230V) hat stets gemäß VDE durch einen örtlich zugelassenen Elektroinstallateur erfolgen.

Die Gewährleistungsdauer für Elektrobauteile ist gem. VOB geregelt und beträgt generell 2 Jahre. Ausgenommen hiervon sind Überspannungen im Netz, Blitzschlag und fehlerhafte bauseitige Anschlüsse an das Netz.